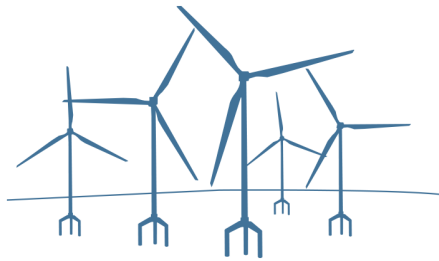


Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Waren durch die Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**AEB**") gelten für alle in- und ausländischen Geschäftsbeziehungen betreffend den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen zwischen der Ocean Breeze Energy GmbH & Co. KG (nachfolgend "**Käufer**") und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend "**Verkäufer**") im Geltungsbereich dieser AEB. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend "**Ware**"), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Käufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer gegenüber dem Käufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht eine abweichende Form vorgeschrieben ist

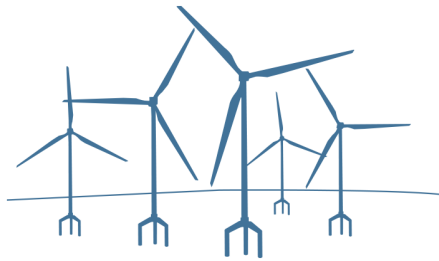


2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1** Alle Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind für den Käufer kostenlos und unverbindlich.
- 2.2** Die Bestellung durch den Käufer gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform durch den Käufer als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.3** Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung des Käufers innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen zu bestätigen, sofern er die Bestellung annehmen möchte. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

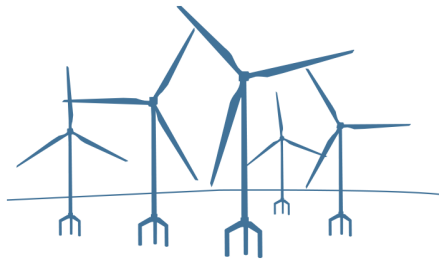
3. LIEFERZEIT, LIEFERVERZUG

- 3.1** Die vom Käufer in der vom Verkäufer angenommenen Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2** Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Käufers – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3** Ist der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i.H. von 1 (ein) % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.



4. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 4.1** Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (nachfolgend "**Subunternehmer**") erbringen zu lassen.
- 4.2** Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen.
- 4.3** Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, verschafft der Verkäufer dem Käufer umfassendes und unbelastetes Eigentum an der Ware.
- 4.4** Die Lieferung erfolgt DDP (Delivered Duty Paid) (geliefert Zoll bezahlt) an den in der Bestellung angegebenen Ort und soweit nicht anders bestimmt, einschließlich Verpackung und Konservierung. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers in Emden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Der Verkäufer hat seine Lieferung unter Einhaltung aller maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften sach- und umweltgerecht zu verpacken und zu versenden. Sofern der Käufer wiederverwendbare Verpackung an den Verkäufer frachtfrei zurücksendet, hat der Käufer einen Anspruch auf die Erstattung der Verpackungskosten.
- 4.5** Der Verkäufer ist für die ausreichende Transportversicherung verantwortlich, sofern keine anderweitige Lieferklausel vereinbart ist. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), genauem Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) sowie den jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Käufer hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Nicht identifizierbare Ware gilt als nicht abgenommen.
- 4.6** Zusätzlich muss der Verkäufer dem Käufer unverzüglich nach Versand der Ware eine Versandanzeige zusenden. Zu Teillieferungen/-leistungen ist der Verkäufer nur mit Zustimmung des Käufers berechtigt.
- 4.7** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über.



4.8 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss dem Käufer seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

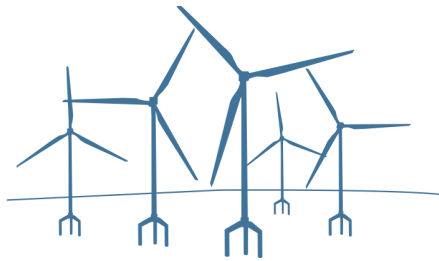
5. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

5.3 Die Rechnung muss den jeweiligen inländischen und, sofern anwendbar, ausländischen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, prüffähig sein und die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer, Abladestelle, Lieferantenummer, Stückzahl, Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung übersichtlich und nachvollziehbar aufführen. Die Struktur der Posten ist entsprechend dem Auftrag einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen sind zu verwenden. Dabei ist für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen. Die Rechnung ist dem Käufer in elektronischer Form an die in dem Einzelauftrag angegebene E-Mail-Adresse zuzusenden.

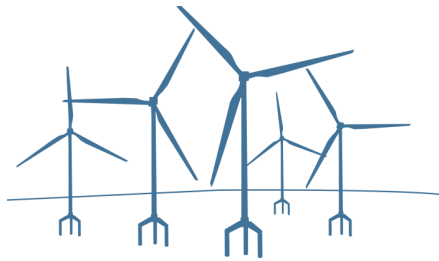
5.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig, soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank des Käufers eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der Käufer nicht verantwortlich.



- 5.5** Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- 5.6** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 5.7** Der Verkäufer hat ein Leistungsverweigerungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.8** Der Verkäufer hat ein Aufrechnungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.9** Für die Bearbeitung von den Verkäufer betreffende Abtretungen, Drittschuldnererklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erhebt der Käufer ein angemessenes Bearbeitungsentgelt, welches von dem auszugehenden Betrag in Abzug gebracht werden kann.

6. GEISTIGES EIGENTUM / IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 6.1** Der Verkäufer haftet dafür, dass durch die vertragliche Leistung und den vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware seitens des Käufers Schutzrechte Dritter (z.B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechenden Umbau der Ware dessen Benutzung zu ermöglichen.



6.2 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der Verkäufer den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem Käufer hierdurch entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten freizustellen. Der Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die dem Käufer aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

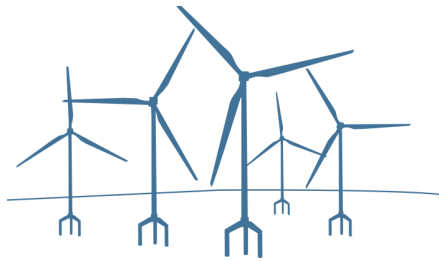
7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1 Sofern der Käufer dem Verkäufer Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt, behält der Käufer an diesen vollständig sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Soweit dem Käufer diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für den vertraglichen Zweck zu verwenden und nach Lieferung der Ware unverzüglich und unaufgefordert dem Käufer zurückzugeben.

7.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Hardware) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Herstellung übermittelt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

7.3 Erzeugnisse, die entsprechend vom Käufer entworfenen Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben des Käufers angefertigt sind, dürfen vom Verkäufer weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

7.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) durch den Verkäufer von durch den Käufer an den Verkäufer übermittelten Gegenständen wird für den Käufer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer, so dass der Käufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der Ware erwirbt.



7.5 Die Übereignung der Ware auf den Käufer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Ausgeschlossen sind damit alle Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der einfache, der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Nimmt der Käufer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die Ware.

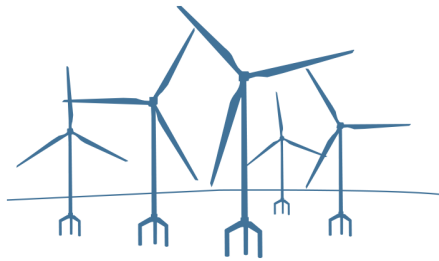
8. MÄNGEL

8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

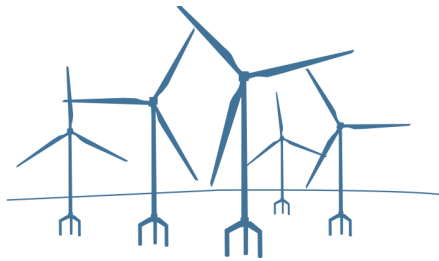
8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.

8.3 Zusätzlich stellt der Verkäufer sicher, dass die Ware uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet ist. Ebenso stellt der Verkäufer sicher, dass die Ware vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Übereinstimmung mit den zur Verfügung gestellten Herstellervorschriften oder sonstigen Anlagendokumentationen erbracht wird. Dies umfasst die Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind.

8.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden deutschen und europäischen Rechtsvorschriften auszuführen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen ist der Umfang der Leistung so auszuführen, dass die Belange der Arbeitssicherheit, der Gefahrenvermeidung und des Umweltschutzes gewahrt sind.



- 8.5** Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.6** Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
- 8.7** Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Käufers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie nach Ablieferung der Ware beim Käufer oder bei versteckten Mängeln nach Entdeckung innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.
- 8.8** Der Verkäufer ist im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Etwaige entgegenstehende Regelungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Haftung des Verkäufers nach vorstehendem Satz 1 scheidet aus, wenn der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 8.9** Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.



8.10 Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.

9. PRODUKTHAFTUNG, PRODUZENTENHAFTUNG, FREISTELLUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

9.1 Soweit der Verkäufer für einen Fehler eines Produkts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

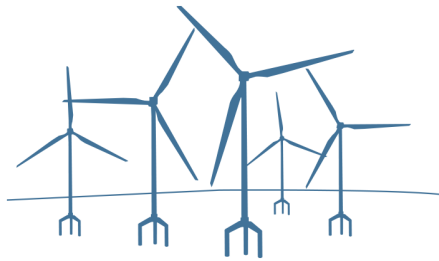
9.2 Wird der Käufer für einen Schaden im Sinne der Produzentenhaftung verantwortlich gemacht, hat der Verkäufer den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

9.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 und 9.2 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB und/oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.4 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR zehn (10) Millionen pro Personen-/Sachschaden sowie mit einer erweiterten Produkthaftpflichtversicherungsdeckung für Ein-, Ausbaukosten und Prüfkosten On- und Offshore abzuschließen und zu unterhalten.

10. VERJÄHRUNG

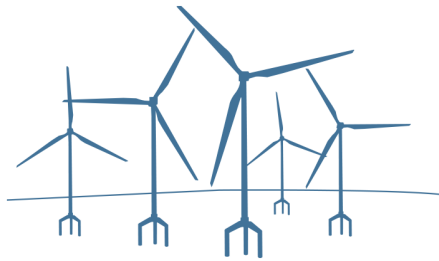
10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.



- 10.2** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- 10.3** Erfüllt der Verkäufer die Pflicht zur Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die gelieferte Sache die Verjährungsfrist mit Ablieferung neu zu laufen. Dies gilt dann nicht, sofern sich der Verkäufer bei Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten hat, dass er die Ersatzlieferung (i) nur aus Kulanz gegenüber dem Käufer oder (ii) zur Vermeidung von Streitigkeiten mit dem Käufer oder (iii) im Interesse des Fortbestands der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vornimmt.
- 10.4** Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten, im gesetzlichen Umfang, für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. GEHEIMHALTUNG/ UNTERLAGEN

- 11.1** Die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Verkäufers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Käufer notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 11.2** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung darf der Verkäufer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit dem Käufer hinweisen und für ihn gefertigte Waren nicht ausstellen.



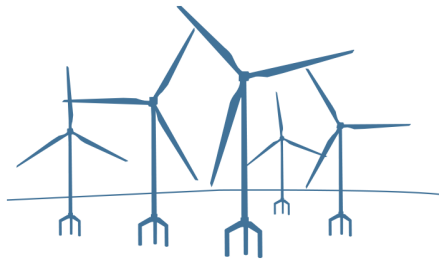
11.3 Der Verkäufer hält die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz ein. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrags verarbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Verkäufer an Dritte ist ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Käufers nicht gestattet.

11.4 Der Verkäufer wird Subunternehmer entsprechend der vorstehenden Ziffern verpflichtet.

12. VERHALTENSKODEX

12.1 Der Käufer setzt voraus, dass der Verkäufer in der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer die höchsten ethischen Standards einhält. Zudem haben der Verkäufer bzw. dessen Angestellte Entscheidungen betreffend ihre Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ausschließlich auf der Grundlage ihres soliden professionellen Urteilsvermögens sowie ethischer Grundsätze zu treffen, und diese Entscheidungen dürfen nicht durch familiäre Bindungen oder Freundschaften mit Dritten oder durch andere persönliche Interessen beeinflusst werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Käufer, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlungen

- (a) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte des Käufers oder mit diesem verbundene Unternehmen;
- (b) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art 101 AEUV, § 1 GWB (Preis, Submissions-, Mengen-, quoten-, Gebiets-, und Kundenabsprachen);



(c) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU-VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften.

12.2 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 12.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Verkäufers begangen, ist der Käufer zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

12.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 12.1 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Käufer zu kooperieren. Erlangt der Verkäufer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 12.1 mit Auswirkungen auf den Käufer begründen, hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Verkäufers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Verkäufer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen, und soweit nicht bereits erfolgt – zukünftige Verfehlungen nachhaltig zu vermeiden. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich schriftlich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

13. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

13.1 Für diese AEB und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie des internationalen Privatrechts.

13.2 Der ausschließliche – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Käufers in Bremen. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.